



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE
UND BERGBAU



Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Kreisverwaltung Ahrweiler
Frau Christiane Kempenich
Wilhelmstraße 24 - 30
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

11.04.2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	E-Mail Ansprechpartner/in	Telefon
Bitte immer angeben! 3240-1591-18/V2	23.02.2022 4.5-IM-01/2022-Ke	Kai.Prinz@lgb-rlp.de Ulrike.Zollfrank@lgb-rlp.de Olga.Moravcova@lgb-rlp.de Roman.Storz@lgb-rlp.de	06131 9254-191 06131 9254-272 06131 9254-270 06131 9254-310

**Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen in der Gemarkung
Wiesemscheid, Flur 4, Flurstück 2/5 und Flur 5, Flurstücke 12,13 und 38;
Antragsteller: Windpark Wiesemscheid GmbH & Co. KG**

Sehr geehrte Frau Kempenich,
sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau/Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich des BImSchG - Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen teilweise im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen, Bergwerksfeldes "Rausch" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Unterlagen zu dem Bergwerksfeld "Rausch" nicht vollständig vorliegen.

In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
Ust. Nr. 26/673/0138/6





Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Wir empfehlen für die Errichtung von Windenergieanlagen die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen.

Boden:

Wir verweisen auf unsere bodenkundliche Stellungnahme vom 07.02.2019 (AZ 3240-1591-19/V1). Die dort getroffenen Aussagen gelten nach wie vor.

Hydrogeologie:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus hydrogeologischer Sicht keine Einwände.

Ingenieurgeologie:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.

Rohstoffgeologie:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Thomas Dreher

Anlage(n): -Kostenrechnung (ergeht gesondert)

G:\prinz\241591182.docx



Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Kreisverwaltung Ahrweiler
Wilhelmstraße 24 - 30
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

07.02.2019

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	E-Mail Ansprechpartner/in	Telefon
Bitte immer angeben! 3240-1591-18/V1	10.12.2018 4.3-lm-180934	Marina.Scholl@lgb-rlp.de Ulrike.Zollfrank@lgb-rlp.de	06131 9254-270 06131 9254-272
msl, Dr. Zo, RS, kp/lmo			

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen in der Gemarkung

Wiesemscheid, Flur 4, Flurstück 2/5 und Flur 5, Flurstücke 12,13 und 38;

Antragsteller: Windpark Wiesemscheid GmbH & Co. KG

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

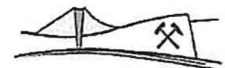
Bergbau/Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich der angefragten Standorte für die Windenergieanlagen WEA 01, WEA 02 und WEA 03 sowie deren Zufahrtswege kein Altbergbau dokumentiert ist.

In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht.

Wir möchten darauf hinweisen, dass in einer topographischen Karte aus dem Jahre 1895 die Schwerspatgrube "Rosalia" dokumentiert ist. Diese befindet sich etwa 600 m südöstlich des Standortes WEA 03.

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
Ust. Nr. 26/673/0138/6





Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Wir empfehlen für die geplanten Baumaßnahmen die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen.

Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsflächen in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

Boden:

Nach der Auswertung des Fachinformationssystems Boden des LGBs sind die Standorte der Windkraftanlagen auf Braunerden und Regosole aus Tonschiefer vorgesehen.

Aus der Sicht des Bodenschutzes sind folgende Punkte zu beachten:

Die Bodenverhältnisse sollten bei der Planung insofern berücksichtigt werden, als bodenverändernde Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.

Es sollten alle technischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Bedarfsflächen für die Erstellung der Windenergieanlagen so gering als möglich zu halten. Das Befahren muss auf die vorgesehenen Zuwegungen beschränkt sein. Das Befahren von daran angrenzenden Flächen ist zu vermeiden.

Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten.

Oberboden, welcher für den Wiedereinbau vorgesehen ist, ist getrennt in Bodenmieten zu lagern, zu begrünen (Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen. Das Befahren der Mieten muss auf jeden Fall vermieden werden.



Überschüssiges Bodenmaterial aus den Fundamenten der Windenergieanlagen ist funktionsgerecht zu verwerten. Beim Auf- und Einbringen des Bodenmaterials zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben nach BBodSchV § 12 zu beachten. Praktische Hinweise enthält die „Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV“ der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz

(https://www.labo-deutschland.de/documents/12-Vollzugshilfe_110902_9be.pdf).

Bei der Wiederherstellung der im Rahmen der Baumaßnahme und der Nutzung der Windkraftanlagen genutzten Flächen für die landwirtschaftliche Folgenutzung ist auf die Erstellung einer ausreichend mächtigen durchwurzelbaren Bodenschicht mit einer ausreichenden Wasserspeicherkapazität für pflanzenverfügbares Wasser (nFK) im Hauptwurzelraum zu achten. Erfolgte Verdichtungen sind gänzlich zu beseitigen.

Wir empfehlen eine bodenkundliche Baubegleitung, um ein umfassendes Boden- und Flächenmanagement zu ermöglichen. Beispiele für Maßnahmen sind die Abgrenzung von Tabuflächen, der fachgerechte Rückbau von Baustraßen und anderen Funktionsflächen sowie die unmittelbare Begrünung nicht mehr benötigter Funktionsflächen.

Weitere Informationen enthält die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Ein Kahlschlag und die damit verbundene Entfernung der Baumschicht auf großer Fläche führen zu:

- einem Wegfall der Nährstoffaufnahme durch die Wurzel,
- einer schnelleren Erwärmung des Oberbodens von Frühling bis Herbst, die bei entsprechender Bodenfeuchte zu einer verstärkten Mineralisierung der organischen Substanz führt,
- daraus folgend einer Überschussnitrifikation, da nur wenig Nitrat durch die zunächst nur spärliche Vegetation entzogen wird,



- höheren Sickerwasserraten aufgrund verringerter Interzeptionsverdunstung und Transpiration

und damit zu erhöhten Stickstoffausträgen in den Unterboden.

Folgende Maßnahmen werden zur Reduzierung der Stickstofffreisetzung bzw. -auswaschung empfohlen:

- Der Boden sollte auf keinen Fall gekalkt werden, um eine zusätzliche Mineralisierung und die damit verbundene Gefahr eines zusätzlichen Austrags von Nitrat zu verhindern.
- Wo es möglich ist, sollten die Bäume ohne Wurzelteller entnommen werden.
- Jegliche Bodenbearbeitung ohne unmittelbar folgende Ansaat oder Anpflanzung sollte unterbleiben.
- Der Schlagabraum sollte entfernt werden, um das Aufkommen einer Stickstoff aufnehmenden Bodenvegetation zu fördern.
- Es sollte eine schnellstmögliche Begrünung der gerodeten Waldflächen (gelenkte Sukzession bis hin zur Strauchvegetation, Entwicklung von Waldwiesen etc.) gewährleistet werden.

Weitere Informationen sind bei der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft in Trippstadt (Ansprechpartner: Herr Dr. Block) bzw. der Forsteinrichtung Koblenz (Ansprechpartner: Dr. J. Gauer) zu erhalten.

Durch die Errichtung der Windenergieanlagen werden 25.650 m² Boden dauerhaft beeinträchtigt.

Nach § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12. Juni 2018 kommt im Falle einer Bodenversiegelung als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder eine dieser gleichwertige bodenfunktionsaufwertende Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums, produktionsintegrierte



Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen, infrage.

Beispiele sind

- Vollentsiegelung (z. B. Rückbau von Straßen oder Wegen)
- Teilentsiegelung (z. B. Rückbau von Straßen oder Wegen)
- Abtrag von Aufschüttungen
- Anlage von Flächen zur dezentralen Niederschlagswasserversickerung
- Maßnahmen des Erosionsschutzes auf ackerbaulich oder weinbaulich genutzten Flächen
- Rückbau von Entwässerungsgräben mit dem Ziel der Wiedervernässung meliorierter Standorte
- Wiederherstellung der Auenspezifität von Böden.

Weitergehende Informationen zur bodenfunktionsbezogenen Kompensation von Eingriffen finden sich unter

https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/boden/BBH14_2018.pdf.

Hydrogeologie:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus hydrogeologischer Sicht keine Einwände.

Ingenieurgeologie:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.



Rohstoffgeologie:

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Thomas Dreher)
Geologiedirektor

Anlage(n): - Kostenrechnung

G:\prinzi\241591181.docx

Wagner, Frank

Von: Office Landesamt für Geologie und Bergbau RLP <office@lgb-rlp.de>
Gesendet: Mittwoch, 27. März 2024 14:08
An: Wagner, Frank
Betreff: AW: 3240-1591-18/V2 Dr. Zo, OMO, RS, kp/ala
Anlagen: 3240-1591-18.pdf

Achtung! Diese E-Mail kommt von einem externen Absender. Bitte seien Sie vorsichtig beim Öffnen von Anhängen und Links!

Sehr geehrter Herr Wagner,

in unserer Stellungnahme vom 11.04.2022 wurde versehentlich das falsche Aktenzeichen genannt, es war eigentlich die Stellungnahme vom 07.02.2019 AZ 3240-1591-18/V1 gemeint. Die Stellungnahme vom 07.02.2019 habe ich Ihnen noch mal als Anhang beigefügt.

Ich bitte das Versehen zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Leonie Wolf

Landesamt für Geologie und Bergbau
Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon: 06131 9254-122
E-Mail: Leonie.Wolf@lgb-rlp.de



Von: Frank.Wagner@kreis-ahrweiler.de <Frank.Wagner@kreis-ahrweiler.de>
Gesendet: Dienstag, 26. März 2024 15:32
An: office@lgb-rlp.de; Kai.Prinz@lgb-rlp.de
Betreff: AZ: 3240-1591-18/V2 Dr. Zo, OMO, RS, kp/ala

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen einer Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in dem hier anhängigen Verfahren zur Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen in der Gemarkung Wiesemscheid, Flur 4, Flurstück 2/5 und Flur 5, Flurstück 12, 13 und 38; Antragssteller: Windpark Wiesemscheid GmbH & Co.KG (unser Aktenzeichen 4.5-IM-01/2022-Ke) wurden Sie um Stellungnahme gebeten.

Mit Schreiben vom 11.04.2022 zu Ihrem Aktenzeichen: 3240-1591-18/V2 Dr. Zo, OMO, RS, kp/ala gaben Sie eine Stellungnahme ab. In dieser Stellungnahme (Seite 2) verwiesen Sie auf ihre bodenkundliche Stellungnahme vom 07.02.2019 (AZ 3240-1591-19/V1). Ein entsprechendes Schreiben zu diesem Datum und Aktenzeichen liegt uns leider nicht mehr vor, so dass wir Sie bitten uns kurzfristig eine Kopie dieses Schreibens vom 07.02.2019 (AZ 3240-1591-19/V1) per E-Mail zu übersenden.

Für Ihre Mühen bedanken wir uns bereits jetzt ausdrücklich vielmals.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Wagner

Kreisverwaltung Ahrweiler

Abteilung 4.5 Umwelt

Wilhelmstraße 24 - 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Telefon: 02641 975-265

E-Mail: Frank.Wagner@kreis-ahrweiler.de

www.kreis-ahrweiler.de

www.twitter.com/kreisahrweiler

www.facebook.com/kreisverwaltungahrweiler

Bitte drucken Sie diese Mail nur aus, wenn es notwendig ist!
Sparen Sie pro Seite ca. 200 ml Wasser, 2 g CO₂ und 2 g Holz.